

Schulordnung

1. Beaufsichtigung der Schüler:innen

- **Eintrittszeit**
Vor Unterrichtsbeginn begeben sich die Schüler:innen eigenständig in ihre Klassen, wo die Lehrpersonen bereits auf sie warten. Eine Lehrperson öffnet am Morgen die Eingangstür und schließt sie mit Beginn des Unterrichts. Bei verspäteter Ankunft ist ein Klingeln erforderlich.
- **Pause**
Wenn das Wetter es zulässt, verbringen die Schüler:innen die Pause im Schulhof. Die Schüler:innen werden von einer Lehrperson begleitet. Kein Kind darf unbeaufsichtigt in den Klassen zurückbleiben. Die Aufsicht während der Pause wird einem Lehrer pro Klasse zugeteilt. In der Grundschule V. Goller werden eine Lehrperson pro Klasse der Unterstufe, in der Oberstufe 2/3 Lehrpersonen im Dienstplan zugeteilt. Die beaufsichtigenden Lehrpersonen sind für alle Schüler:innen zuständig, nicht nur für die Schüler:innen der eigenen Klasse. Während der Pause darf kein Kind das Schulgelände verlassen. Nach der Pause gehen die Kinder mit einer Lehrperson geschlossen in die Klassen. Jede Schulstelle trifft Vereinbarungen, wie die Aufsicht vor Ort organisiert wird. Eine dem Schulhof angemessene Aufteilung der Lehrpersonen ist erforderlich. Während der Pause ist der Pausenhof ausschließlich der Schule vorbehalten. In Lüssen wird der öffentliche Spielplatz genutzt. Im Sinne einer gesundheitsfördernden Schule wird den Eltern empfohlen, ihren Kindern eine gesunde Jause mitzugeben.
- **Unterrichtsschluss**
Beim Verlassen des Schulgebäudes begleiten die Lehrpersonen der letzten Stunde die Schüler:innen zum Ausgang. Je nach abgegebener Erklärung der Eltern dürfen die Schüler:innen nach Unterrichtsende allein nach Hause gehen oder werden den Erziehungsverantwortlichen (an der Grundschule Goller den Betreuer:innen des Vereins Fejdjux, der die Nachmittagsbetreuung anbietet) übergeben. Damit endet die Aufsichtspflicht der Lehrpersonen.
- **Nachmittagsunterricht**
Für den Nachmittagsunterricht gelten dieselben Bestimmungen wie für den Unterricht am Vormittag. Jene Schüler:innen, die in der Mittagspause nach Hause gehen, sollten von den Eltern erst kurz vor Beginn des Nachmittagsunterrichtes in die Schule geschickt werden. Die Beaufsichtigung dieser Kinder ist erst fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn gewährleistet. Alle Schüler:innen, die die Mensa in Anspruch nehmen, werden in der Mittagspause beaufsichtigt. An der Grundschule Lüssen besuchen alle Schüler:innen täglich die Mensa.
- **Fahrschüler:innen**
An einigen Außenstellen werden die Fahrschüler:innen je nach Bedarf vor bzw. nach Unterrichtsende beaufsichtigt.
- **Unterrichtskürzungen und Ausfall des Unterrichts**
Unterrichtskürzungen und Abweichungen vom normalen Stundenplan im Falle von Gewerkschaftsversammlungen oder eines Pädagogischen Tages werden den Eltern rechtzeitig schriftlich vom Sekretariat mitgeteilt.

2. Abwesenheit und Unterrichtsbefreiung

- **Absenzen**
Bleibt ein Kind dem Unterricht fern oder kommt es zu spät zum Unterricht, so ist dies von den Eltern dem Klassenrat über das digitale Register mitzuteilen und zu

begründen. Das Zuspätkommen wird von der Lehrperson im digitalen Register vermerkt.

Voraussehbare Absenzen sind vorher im digitalen Register dem Klassenrat anzukündigen. Sollten die Kinder während der Unterrichtszeit oder vor Unterrichtsschluss den Unterricht verlassen, so sind sie von einer erziehungsberechtigten Person abzuholen.

Absenzen von über 5 Tagen müssen bei der Schulführungskraft beantragt werden.

- Befreiung vom Religionsunterricht

Die Eltern haben das Recht, ihre Kinder vom Religionsunterricht zu befreien. Sollten in diesen Stunden die Schüler:innen auf Wunsch der Eltern das Schulgebäude verlassen oder später eintreten, so müssen diese von einem Erziehungsverantwortlichen begleitet werden. Bleiben die Schüler:innen im Schulgebäude, so werden schulintern alternative didaktische Maßnahmen getroffen.

- Befreiung vom Sportunterricht (BuS)

Aufgrund eines ärztlichen Attestes können Eltern bei der Schulführungskraft die Befreiung vom Sportunterricht beantragen. Die befreiten Schüler:innen müssen anwesend sein.

3. Teilnahme an Lehrausgängen/Schulausflügen

Die Teilnahme an den unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen ist für die Schüler:innen verpflichtend. Bei begründeter Nichtteilnahme oder fehlendem Einverständnis zur Teilnahme am Ausflug, bleibt das Kind in der Schule und wird einer anderen Klasse zugewiesen.

4. Verhalten im Schulgebäude – Umgang mit fremdem Eigentum

Die Schüler:innen werden dazu angehalten, sich im Gebäude rücksichtsvoll zu verhalten, sorgsam mit den Einrichtungen, Lehrmitteln, Unterrichtsmaterialien und Materialien anderer umzugehen und ein respektvolles Miteinander zu pflegen. Bei groben Verstößen werden im Rahmen der Disziplinarordnung Maßnahmen ergriffen.

Die Schule übernimmt für die im Schulhof abgestellten Räder, für die in den Garderoben abgelegten Kleider und für private Gegenstände (z.B. Smartphone, Smartwatch) keine Haftung. Falls Smartphones oder Smartwatches in die Schule mitgebracht werden, müssen sie ausgeschaltet in der Schultasche bleiben, damit das gemeinsame Lernen nicht gestört wird und sich die Kinder aufeinander und auf den Unterricht konzentrieren können.

5. Benützung von schulischen Räumen

Für die Benutzung der Fachräume wird ein Benutzungsplan über das digitale Register geführt. Die Benutzung der Schulräume für außerschulische Zwecke wird von der Schulführungskraft in Absprache mit der Gemeinde genehmigt.

6. Rauchverbot

In allen Schulgebäuden und in den Pausenhöfen gilt absolutes Rauchverbot.

7. Werbung

Werbung für kommerzielle Zwecke, für politische Parteien oder für religiöse Gruppierungen ist nicht erlaubt.

8. Schülerunfälle

Schüler:innen sind auf dem Schulweg, in der Schule und bei allen schulischen Veranstaltungen, die von der Schulführungskraft genehmigt werden, versichert. Wird ein Kind verletzt, so ist sofort dafür zu sorgen, dass es versorgt wird. Je nach Schweregrad

wird die Notrufnummer gewählt, die Eltern und die Schulführungskraft verständigt und ein Unfallbericht auf dem dafür vorgesehenen Formblatt ausgefüllt.

9. Bereitschaftsdienst für Lehrpersonen, die nicht mehr als 5 Tage abwesend sind.

An jeder Schule wird ein Plan für den Bereitschaftsdienst, nach den vereinbarten Kriterien erstellt. Jede Lehrperson verpflichtet sich Bereitschaftsdienst zu leisten.

Dieser Bereitschaftsdienst kommt bei kurzfristigem Ausfall einer Lehrperson zum Tragen. Grundsätzlich übernehmen die Lehrer:innen innerhalb der Schulstelle die Vertretung für abwesende Kolleg:innen.

Sollten die Vertretungsstunden die Dienstverpflichtung überschreiten, hat die Lehrperson das Anrecht auf Überstundenvergütung, oder sie kann sie als Zeitausgleich geltend machen.